

# R 39b.10 LStR 2011 Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

Bundesrecht

---

## Zu § 39b EStG

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** LStR 2011

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

### R 39b.10 LStR 2011 – R 39b.10

#### Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

<sup>1</sup>Ist die Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen. <sup>2</sup>Das Finanzamt hat in der Bescheinigung den Zeitraum anzugeben, für den sie gilt. <sup>3</sup>Dieser Zeitraum darf grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten und soll mit Ablauf eines Kalenderjahres enden. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. <sup>5</sup>Der Verzicht auf den Lohnsteuerabzug schließt die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts (> § 32b EStG ) bei einer Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer nicht aus. <sup>6</sup>Die Nachweispflicht nach § 50d Abs. 8 EStG betrifft nicht das Lohnsteuerabzugsverfahren.